

Schriftleitung, Druck und Verlag von Georg Sauerborn in Montabaur.

51. Jahrgang.

49.

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung

Pr. M. 8/1. 18. RRRR.

Bestandsaufnahme, Enteignung und Melde-
pflicht von Einrichtungsgegenständen bzw. frei-
willige Ablieferung auch von anderen Gegen-
ständen aus Kupfer, Kupferlegierungen, Nickel,
Nickellegierungen, Aluminium und Zinn.

Dom 26. Märs 1918.

nachstehende Bekanntmachung wird auf Eruchen des
wichtigen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen
Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß soweit nicht
sonst in den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen ver-
sehen sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlag-
amsvorschriften nach § 6^a) der Bekanntmachung über
Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom
April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) in Verbindung
der Bekanntmachung vom 17. Januar 1918 (Reichs-
gesetzbl. S. 37) und jede Zuwiderhandlung gegen die
Vorschriften nach § 5^a *) der Bekanntmachung über
Sicherheitspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl.
S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des
Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fern-
haltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom
September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt
werden.

§ 1.
Durchführung der Bekanntmachung.

Bei der Durchführung dieser Bekanntmachung werden diesen Behörden beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung Me. 1/3. 17. RM. vom 2. Juni 1917, betreffend Beschlagnahme und freiwillige Abgabe von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer- und Kupferlegierungen (Messing, Rotguss, Tombak, Bronze), übertragen worden ist.

Die Metall-Werbilimachungsstelle hat das Einspruchs-
recht gegen Anordnungen der beauftragten Behörden und
Entscheidung in strittigen Fällen, die sich bei Aus-
übung der Bekanntmachung zwischen den Betroffenen
und den beauftragten Behörden ergeben.

Betroffene Personen, Betriebe usw.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:
alle Besitzer (natürliche und juristische Personen,
einschl. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Ver-

7 Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu
fünf Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen
Strafen vermerkt sind, bestraft:
1 wer der Verpflchtung, die enteigneten Gegenstände heraus-
zugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen
oder zu überlassen, zuwiderhandelt;
2 wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft,
beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder
das anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn ab-
schließt.

Der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu versorgen und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
2. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt;
3. wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gefestigten Frist erteilt oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Falschheit in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher der Festsetzung oder Untersuchung der Betriebsanrichtungen zu verzeichnen verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzureichen oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis von 3 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urtheile als dem Staate versallen erklärt werden.
Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.
Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gefestigten Frist erteilt oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzureichen oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend M. bestraft.

hände), auch Erzeuger und Händler der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 3).
Demgemäß fällt auch der kirchliche, stiftische, kommunale, Reichs- oder Staatsbesitz unter diese Bekanntmachung.

§ 3.

Betroffene Gegenstände.
Von der Bekanntmachung werden betroffen:

a) die unten aufgeführten, aus Kupfer, Kupferlegierungen, Nickel, Nickellegierungen, Aluminium und Zinn bestehenden Gegenstände.

Reihe 1

3fb. Nr.

1. Ablagen für Kleider.
2. Aschenbecher, Aschenteller und Zigarrenablagen, ausgenommen in Haushaltungen.
3. Anhängeschilder und Wahrzeichen der Handwerker und Geschäfte: Becken der Barbierere, Brezeln, Brillen, Butterkugeln, Gasthofabzeichen, Handschuhe, Hüte, Kessel der Kupferschmiede, Operngläser, Schirme, Schlächterhaken, Schlüssel, Schutzmarken, Stiefel, Warenzeichen, Zunderhüte.
4. Bekleidungen der Heizkörper von Zentralheizungsanlagen.
5. Briefbeschwerer, fabrikmäßig hergestellte. Ausgenommen sind solche, bei denen nur ein geringer Teil aus beschlagnahmten Material besteht.
6. Briefkasten-schilder, Briefeiuwürfe, soweit diese selbst nicht eingemauert sind. Ausgenommen sind Einrichtungen der öffentlichen Postanstalten. Diese werden durch Sondermaßnahmen ersetzt.
7. Buchstaben, Nummern und Warenzeichen von Firmen und Namenbezeichnungen. Ausgenommen sind Buchstaben, Namen und Aufschriften von Denkmälern und Grabstätten.
8. Fensterfeststeller.
9. Formen zur Herstellung von Kerzen, Seifen und Gummwaren, ferner solche zur Bereitung von Speiseeis, Zundermarken u. dgl.
10. Garbenderhaken, Huthaken, Mantelhaken mit dazugehörigen Unterlagen.
11. Gastwirtschafts-Einrichtungsgegenstände, Abfallsammler, Aufsätze und Tafeln für Tische (z. B. für Stammtische in Form von Fahnen, Figuren, Schildern usw., mit und ohne Aufschrift), Aschenbecher, Bierglasunterlässe, Brotkörbe, Flaschenunterlässe, Streichholzständer, Spielsteller, Zigarrenablagen (auch in Kaffeehäusern, Klublokalen, Pensionaten, Konditoreien, Kaffeehäusern, Kantinen und ähnlichen Betrieben).
12. Gardinen-, Portieren- und Vorhangzubehör: Stangen und Stangenhalter, Stangenendstöpsel, Schnurknöpfe und -quasten, Spangen, Träger, Rosetten. Ausgenommen sind Stangen und Stangenhalter in Wohnungen, ferner Gardinen-, Portieren- und Vorhangringe allgemein.
13. Gegenstände der Schaufensterdekoration und Geschäftsausstattung, auch Zubehörteile dazu: Abwiegeschaukeln, Anfraubereisen, Arme für Glasplatten, Beithalter, Büstenspitzen, Deckel (von Standgläsern, Kaffeemühlen u. dgl.), Deckelhalter, Dekorationsränder, Dekorationsständer, -schalen, -vasen, Drahtständer, Fleischgabeln, Fleischgerüste, Fleischstangen und Fleischschienen, Fruchtkörbe und -schalen, Gemüsekörbe und -schalen, Gestelle aller Art, Glasschuhstonsolen, Handschuhstützleisten, Haken aller Art, Halter aller Art, Hutarme, Hutständer, Kaffeemühlentrichter, (nicht in Haushaltungen), Kartenhalter, Kartenständer, Konfektkasten, -körbe und -schalen, Kreuzstüde, Ladentischauflage, Ladentischsolen, Mäntel f. Schmalz- und Talgischaukeln, Marmorplattenhalter, Packständer, Rahmen aller Art, Schaufenstergestelle nebst Zubehör, Schlangendarmer, Schirmhalter und Schirmhüllen, Ständer und Stützen aller Art, Stednadel-schalen, Stockhalter und Stockhüllen, Träger aller Art, Verkaufsinstrumente und Verkaufsinstrumente für Kaffee, Kakao, Schokolade und Tee, Wandgerüste, Wandstonsolen, Wurstgerüste, Wurststangen, Zählplatten, Zigarrenablagen.
14. Griffe, Ketten und Stangen zur Betätigung von Ventilationsklappen, von Ventilationschiebern, von Zug-

- vorrichtungen an Spilleinrichtungen in Aborten.
15. Halter für Handtücher, Toilettepapier, Schwämme und Seife, letztere in Schalen- und Kettenform, einschließ-
lich der Ketten dazu.
16. Kannen jeder Art für gewerbliche Betriebe; Petroleum-
kannen auch im Haushalt.
17. Kerzenleuchter, abschraubbare und aushängbare, mit
Rosetten und Unterlagen, von Klavieren und Flügeln.
18. Angeln von Kopierpressen, festgeschraubte, nicht an-
gietete.
19. Marken aller Art, Arbeiterkontrollmarken, Biermarken,
Garderobenmarken, Spiel- und Zahlmarken, Schlüs-
selmarken, Flaschen- und Schlüsselzeichen.
20. Namen-, Firmen- und Brechnungsschilder. Ausgenom-
men sind Leistungsschilder an Maschinen, Schilder
und Schrifttafeln an Denkmälern und Grabstätten,
Bauinschriften mit denkmalartigem Charakter, Schil-
der von weniger als 250 qcm Fläche, wenn sie für
einen besonderen Zweck einzeln hergestellt oder mit
Aufschrift versehen worden sind.
21. Beklamegegenstände ohne Ausnahme; Aschenbecher,
Briefbeschwerer, Brieföffner, Feuerzeuge, Löcher, Ra-
lendergestelle, Schreibzeuggarnituren usw.
22. Schminke- und Schminktische.
23. Ständer für Garderobe, für Schirme, für Zeitungen.
24. Stosbleche, Sockel- und Schonerbleche an Ein- und Durch-
gangsthüren aller Art, an Badentheken und Schant-
büfets, an Säulen und Pfeilern.
25. Treppenläuferstangen, Treppenläuferstangenendknöpfe.
26. Tüchlocher.
27. Untersätze von Kleiderablagen, von Kleider- u. Schirm-
ständern sowie von Möbeln.
28. Wäschelörbe und Wäschebänke.
29. Zierrat, Bierknöpfe, Bierkugeln, Bierspitzen aufge-
schraubte, aufgesteckte oder verstiftete an Gittern, Ge-
ländern, eisernen und hölzernen Garderobenbänken,
an Garderobenablagen, an Garderobeständern, an
Garderobengarnituren, an Schirmständern und an
Zeitungständern; Zieraufsätze, auch Adler- Kronen
an Säulenwagen, soweit sie nicht zum Tragen des
Bageballens erforderlich sind, ferner Ausstattungs-
beschlüge an Geschirren von Zugtieren, soweit diese
Teile nicht zum Gebrauch notwendig sind.
30. Zierstücke, figürliche und ornamentale an und auf Ge-
bäuden, in Hauseingängen, in Treppenhäusern, in
nicht öffentlichen Höfen und Gärten (Figuren, Grup-
pen, Vasen, Obelisken, Brunnen, Reliefs, Epitaphien,
Wappen). Ausgenommen sind Gegenstände der ge-
nannten Art an Grabstätten, auf öffentlichen Plätzen
und Straßen, in öffentlichen Gärten, Parks usw.

Reihe II.

31. Arme, Ausleger und Träger für Lampen und Laternen am Aeußeren von Gebäuden.
32. Barrierenkanten aller Art, nebst Pfosten und Stützen, Knäusen, Rosetten, Rieraten und Rieringen.
33. Bekleidungen, innere und äußere (nicht Tragelonstruktionen),
 - a) von Fenstern, von Schaufenstern, von Schaukasten von Vitrinen und von Ausstelltschränken;
 - b) von Haustüren, von Korridor- und Zimmertüren, von Badentüren, von Windsangtären, von Drehtüren, von Fahrstuhltüren u. dgl., von Türrahmen, von Türnischen (Leibungen, Türstopfüllungen);
 - c) von Kassenschaltern, von Fahrstuhlkabinen, von Fahrstuhlumwehungen und von Telephontabinen;
 - d) von Pfeilern und Füllungen, von Schanttschischen, von Schanttsbüfets, von Anrichten, von Badentischen, von Theken u. dgl.;
 - e) von Pfeilern und Füllungen an Balkons und an Fassaden, soweit sie nicht eingemauert sind.
34. Brandelöpsfe (s. auch Istd. Nr. 48) einschließlich Steigerohre von Bädern, Badesöfen und Badewannen in Haushaltungen.
35. Fenstergriffe und Fensterknöpfe (s. auch Istd. Nr. 49), die nicht zur Betätigung eines Verschlusses dienen. Ausgenommen sind die Griffe und Knöpfe, deren Grifftheile nicht vollständig aus den beschlagnahmten Metallen bestehen.
36. Filterrahmen, Filterroste und Filterzellen in Rahmenfil-

**Erfolg der Anleihe heißt Erfolg der Waffen.
Erfolg der Waffen heißt — — — — Frieden!**

Darum zeichne!

- tern, Schalenfiltern, Trommelfiltern und ähnlichen Filtrationsanlagen, soweit sie nicht im Gebrauch sind.
37. Füllungen und Handlöffeln von Geländern und Balkongittern.
 38. Geländer, Griffe und Gitter (s. auch I. d. Nr. 50) an Dächern, an Balkons, an Fenstern, in Gängen, in Warte-räumen, an Badewannen und Bädern, auch freistehende, soweit die Entfernung ohne Verletzung polizeilicher Vorschriften statthaft ist.
 39. Handwasserpumpen, stillgelegte oder ausgebaute, nebst zugehörigen Brunnentritten, Brunnenventilen, Kolbenstiefeln und Rohrleitungen dazu.
 40. Rohrleitungen, Reduzierventile und andere Vorrichtungen zu Ausschüttungsapparaten für Bier, Selterswasser, Limonaden und andere Flüssigkeiten, soweit sie nicht im Gebrauch sind.
 41. Treppenschußstangen und Geländer (s. auch I. d. Nr. 54) Halter und Endigungen dazu; Ringe und sonstiges Zubehör für Treppenseile, alles, soweit die Entfernung ohne Verletzung polizeilicher Vorschriften statthaft ist.
 42. Türklinke, Türgriffe, Türhandhaben, Türstangen nebst Zubehör (s. I. d. Nr. 55), soweit sie nicht zur Betätigung eines Verschlusses dienen, an Haustüren, an Korridoren und an Zimmertüren, an Vordertüren, an Drehtüren, an Windfangtüren und an Fahrstuhltüren. Ausgenommen sind Knöpfe, Griffe usw., deren Griffteile nicht vollständig aus den beschlagnahmten Metallen bestehen.
 43. Ventilationsklappen, Luftgitter.

Reihe III.

44. Gewichte von 20 g Stückgewicht und darüber. Ausgenommen sind Normalgewichte zum Zwecke der Eichung, Präzisionsgewichte für wissenschaftliche und technische Zwecke in Apotheken, bei Behörden, in staatlichen Instituten, in technischen Betrieben, bei Banken, Goldankaufstellen, Münzstellen und Juwelieren.
45. Hohlmaße (Maßgefäße, auch Meßkannen genannt).
46. Tropfsteine und sonstige lose Teile von Schantstischen, von Anrichten, von Schantblättern, von Vordertischen, von Theken u. dgl.
47. Biegekloden.

Reihe IV.

48. Bränselöfen (s. auch I. d. Nr. 34) von Badeeinrichtungen in Badeanstalten, Krankenhäusern, gewerblichen Betrieben und öffentlichen Einrichtungen, jedoch nicht die Zuleitungsrohre.
49. Fenstergriffe und Fensterknöpfe (s. auch I. d. Nr. 35), welche zur Betätigung eines Verschlusses dienen. Ausgenommen sind Griffe und Knöpfe, deren Griffteile nicht vollständig aus den beschlagnahmten Metallen bestehen, und Griffe von Gaszylinderhähnen.
50. Geländer, Griffe und Gitter an Dächern, an Balkons, an Fenstern, auf Treppen, in Gängen, in Warte-räumen, auch freistehende, wenn sie zum Schutze von Personen unerlässlich sind und somit nicht unter I. d. Nr. 38 fallen.
51. Markisenzubehör, wie Windenlasten, Gestänge u. dgl.
52. Schußstangen und Schußgitter an Fenstern und Türen aller Art, auch solche an Fuhrwerken, an Schau-fenstern, an Vordertüren, an Drehtüren, an Wind-fangtüren, an Fahrstuhltüren.
53. Tore und Gittertüren.
54. Treppenschußstangen und Geländer; Halter und Endigungen dazu; Ringe u. sonstiges Zubehör für Treppenseile, alles, soweit es nach baupolizeilichen Vorschriften notwendig ist und somit nicht unter I. d. Nr. 41 fällt.
55. Türklinke, Türgriffe, Türhandhaben, Türknöpfe (s. auch I. d. Nr. 42) zur Betätigung eines Verschlusses mit den dazugehörigen Unterlagen (Langschilbern, Rosetten usw.) an Korridoren und an Zimmertüren, an Vordertüren, an Haustüren, an Drehtüren, an Windfangtüren und an Fahrstuhltüren. Ausgenommen sind Klappen usw., deren Griffteile nicht vollständig aus den beschlagnahmten Metallen bestehen.

b) alle unter a nicht genannten gebrauchten und ungebrauchten Zinngegenstände ohne Rücksicht auf Beschaffenheit und tatsächliche Verwendung, und zwar sowohl Gegenstände des privaten, wirtschaftlichen und gewerblichen Gebrauchs als auch Biergegenstände aller Art, auch Kunstgegenstände, Schau- und Sammlungsstücke.

Als Kupferlegierungen gelten Messing, Rotguss, Tombak, Bronze, Duranmetall.

Als Gegenstände aus Nickel im Sinne dieser Bekanntmachung gelten solche die mit dem Stempel „Rein nickel“ versehen sind.

Als Nickellegierungen gelten Neusilber, Daronmetall, Alpaka, Christofle und Nickel ohne den Stempel „Rein nickel“.

Als Aluminium gilt nicht nur Reinaluminium, sondern auch schlechtweg Aluminium im handelsüblichen Sinne, jedoch nicht Stahlaluminium.

Als Zinn, im Sinne dieser Bekanntmachung gelten neben reinem Zinn alle Zinnlegierungen mit mindestens 50 v. H. Zinngehalt. Hierzu gehören beispielsweise Britannia, Edel-, Gerhardt-, Imperial-, Kaiser-, Kunst-, Prob- und Silberzinn, ferner Alboide, Ashbury- und Britanniametall sowie Bingit, Metallargentum, Dravit und Plate-Blewtter.

Die betroffenen Gegenstände fallen auch dann unter die Bekanntmachung, wenn sie mit einem Ueberzug aus Lack, Farbe und dergleichen versehen sind.

Die Gegenstände werden auch betroffen, wenn sie aus Metall gefertigt sind, das von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bezw. von den militärischen Befehlshabern freigegeben worden ist.

§ 4.

Beschlagnahme und ihre Wirkung.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegen-

stände (s. § 3 unter a und b *) werden hiermit beschlagnahmt, soweit sie nicht durch § 11 ausgenommen sind.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Veränderung von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen, durch die sie der Beschlagnahme entzogen werden, verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die auf Grund der in dieser Bekanntmachung enthaltenen oder etwa weiterhin ergehenden Bestimmungen vorgenommen werden.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Weitergebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bleibt unberührt. Verarbeitung, Verbrauch oder Veräußerung gelten nicht als ordnungsmäßiger Gebrauch.

§ 5.

Enteignung und ihre Wirkung.

Alle gemäß § 4 beschlagnahmten, in der Aufzählung im § 3 unter a genannten Gegenstände werden hierdurch enteignet, soweit sie nicht durch § 12 ausgenommen sind. Die Enteignung hat die Wirkung, daß das Eigentum an diesen Gegenständen auf den Reichsmilitärstützpunkt übergeht mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Bekanntmachung amtlich veröffentlicht wird.

Die unter § 3 b fallenden Zinngegenstände werden durch diese Bekanntmachung nicht enteignet.

Der einstweilige ordnungsmäßige Weitergebrauch der enteigneten Gegenstände ist gestattet. Verarbeitung, Verbrauch oder Veräußerung gelten nicht als ordnungsmäßiger Gebrauch.

§ 6.

Meldepflicht.

Die Besitzer der im § 3 genannten Gegenstände sind, unbeschadet aller früher abgegebenen Meldungen, zur Meldung in dem Umfange verpflichtet, in dem eine Aufforderung seitens der beauftragten Behörden dazu ergeht.

§ 7.

Ablieferung.

Die enteigneten Gegenstände sind alsbald freizumachen (nötigenfalls auszubauen) und entsprechend den Anweisungen der beauftragten Behörden an die kommunalen Sammelstellen abzuliefern. Die beauftragten Behörden bestimmen, bis zu welchen Zeitpunkten die Ablieferung dieser Gegenstände erfolgen muß.

Grundsätzlich sind Gegenstände,

die zum Zwecke der Ablieferung vom Besitzer selbst freigemacht werden können, und für die ein Ersatz nicht unbedingt erforderlich ist (Reihe I), ohne Verzug,

die zwar zum Zwecke der Ablieferung ausgebaut werden müssen, eines Ersatzes jedoch nicht unbedingt bedürfen (Reihe II), innerhalb angemessener Frist, nachdem der Ausbau möglich gemacht ist,

die zum Zwecke der Ablieferung vom Besitzer selbst freigemacht, aber erst abgeliefert werden können, nachdem der notwendige Ersatz beschafft ist (Reihe III), innerhalb angemessener Frist, nachdem der Erwerb der Ersatzstücke möglich gemacht ist,

die zum Zwecke der Ablieferung ausgebaut werden müssen, und für die ein vorheriger Ersatz notwendig ist (Reihe IV), innerhalb angemessener Frist, nachdem der Erwerb von Ersatzteilen und der Ausbau möglich gemacht sind,

zur Ablieferung zu bringen.

Die Zugehörigkeit enteigneter Gegenstände zu den Reihen I bis IV ist aus § 3 zu entnehmen. In Zweifelsfällen entscheiden die beauftragten Behörden nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen.

Die enteigneten Gegenstände, die nicht innerhalb der festgesetzten Zeit abgeliefert oder zum Ausbau (§ 9) angemeldet sind, werden auf Kosten des Ablieferungspflichtigen abgeholt und nötigenfalls auch ausgebaut werden.

§ 8.

Ersatzbeschaffung.

Für die Gegenstände der Reihen I und II (§ 3) kommt behördliche Beschaffung von Ersatzgegenständen oder von Material zur Herstellung solcher nicht in Frage.

Die Beschaffung von Ersatzgegenständen oder von Material zur Herstellung solcher für die unter Reihe III und IV (§ 3) genannten Gegenstände regelt die Metall-Ersatzstelle bei der Metall-Mobilmachungsstelle durch Vermittlung der beauftragten Behörden.

§ 9.

Ausbau.

Für den durch den Besitzer selbst bewirkten Ausbau von Gegenständen der Reihen II und IV (§ 3) wird ein Betrag von 1 Mark für das Kilogramm vergütet. Für den Einbau von Ersatzgegenständen wird keine Vergütung gezahlt.

Ist es dem Besitzer nicht möglich, den Ausbau dieser Gegenstände selbst zu bewirken, so muß er dies, unbeschadet seiner Ausbau- und Ablieferungspflicht, der beauftragten Behörde rechtzeitig anzeigen und die kostenlose Bestellung von Ausbauhilfe beantragen.

§ 10.

Uebernahmepreis.

Der von den beauftragten Behörden zu zahlende Uebernahmepreis für die nach § 5 enteigneten Gegenstände wird folgendermaßen festgesetzt:

für das Kilogramm Metall ohne Beschläge:

Kupfer

6 Mark,

Kupferlegierungen

a) von Fenstergriffen und Fensterknöpfen (§ 3 I. d. Nr. 35 u. 49) sowie von Türknöpfen, Türklinke usw. einschließlich der Unterlag-

*) Auch Gegenstände von wissenschaftlichem, künstlerischem oder kunstgewerblichem Werte sind beschlagnahmt, um ihre Einschmelzung zu verhindern.

scheiben usw. (§ 3 I. d. Nr. 42 u. 55)

b) von allen übrigen Gegenständen	5
Nickel	14
Nickellegierungen	8
Aluminium	12
Zinn	10

Etwa an den Gegenständen haftende, nicht aus beschlagnahmten Metallen bestehende Teile (Beschläge) soweit wie irgend möglich durch den Besitzer oder den Beauftragten vor der Ablieferung zu entfernen. Klappen, Türknöpfe, Fenstergriffe und Fensterknöpfe jedoch mit den eingegossenen Eisenteilen abgeliefert werden. Das Gewicht der Beschläge, die nicht entfernt werden, wird geschätzt und von dem Gesamtgewicht der Gegenstände abgezogen.

Die Uebernahmepreise enthalten den Gegenwert der abgelieferten Gegenstände einschließlich aller in der Ablieferung verbundenen Leistungen, abgesehen vom Bau (§ 9).

Die Uebernahmepreise und auch die Ausbaupreise, soweit letztere in Frage kommt, sind den Ablieferern amtlich sofort nach der Ablieferung auszusagen, in nicht gesetzliche Bestimmungen eine andere Regelung zu sehen. Die beauftragten Behörden sind berechtigt, in besonderen Fällen ohne Angabe der Gründe eine Zahlung vorzunehmen, die jedoch auch baldmöglichst erfolgen hat.

Wenn Besitzer von enteigneten Gegenständen mit vorbestimmten Uebernahmepreisen nicht einverstanden ist, so wird der Preis gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung des Bundesrats über die Sicherstellung des Kriegsbedarfes auf Antrag des Besitzers durch das Reichsgericht für Kriegswirtschaft, Berlin SW 61, Schiner Str. 97, nach erfolgter Ablieferung endgültig festgesetzt.

§ 11.

Ausnahmen von der Beschlagnahme.

1. Von der Beschlagnahme nach § 4 sind ausgenommen:

1. Gegenstände, bei denen die im § 3 der Bekanntmachung genannten Metalle nur als Ueberzug oder Plattierung verwendet sind;

2. Gegenstände, die zur gewerbsmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt und bereits durch Bekanntmachung M. 1/4. 15. R. R. A. beschlagnahmt sind.

II. Als Einschränkung der Beschlagnahme nach § 4 wird bestimmt:

1. Die örtliche Veränderung und Veräußerung von Gegenständen, für die ein wissenschaftlicher, künstlerischer oder kunstgewerblicher Wert durch einen von Landeszentralbehörde anerkannten Sachverständigen festgestellt wurde, ist gestattet, sofern die Gegenstände dadurch nicht der Beschlagnahme entzogen werden. Ihre Verarbeitung oder Einschmelzung ist verboten.

2. Gegenstände, die zur gewerbsmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind, dürfen an Kriegsmetall Aktiengesellschaft verkauft und abgeliefert werden.

3. Gegenstände, über welche ein Sparmetall-Bezugschein oder ein Nebenbezugschein von einer Haupt-Bezugsstelle oder ein Freigabechein der Kriegs-Rohstoff-Abteilung vorliegt, dürfen nach den Bestimmungen des Bezugscheines bzw. des Freigabecheines verwendet werden.

§ 12.

Ausnahmen von der Enteignung.

Von der Enteignung nach § 5 sind die im § 3 unter a genannten Gegenstände ausgenommen, welche

1. nachweislich vor dem Jahre 1850 hergestellt wurden;

2. zur gewerbsmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind;

3. mit einem Ueberzug aus Gold, Silber oder Platin versehen sind;

4. auf Grund eines Sparmetall-Bezugscheines oder eines Neben-Bezugscheines einer Hauptbeschaffungsstelle oder eines Freigabecheines der Kriegs-Rohstoff-Abteilung verwendet werden.

§ 13.

Widerruf der Enteignung.

Die beauftragten Behörden haben auf Antrag den Widerruf der Enteignung und auch die Befreiung von der Ablieferung für solche Gegenstände zu verfügen und bescheinigen, deren besonderer wissenschaftlicher, künstlerischer oder kunstgewerblicher Wert durch einen von der Landeszentralbehörde anerkannten Sachverständigen festgestellt ist.

Für Gegenstände, deren Enteignung widerrufen wurde, bleibt die Beschlagnahme gemäß §§ 4 und 11 in Kraft.

§ 14.

Zurückstellung von der Ablieferung.

Die beauftragten Behörden können die Zurückstellung enteigneter Gegenstände von der Ablieferung verfügen, wenn

1. ein Gegenstand zur Befriedigung eines dringenden täglichen auf andere Weise nicht zu befriedigenden Bedarfs nachweislich notwendig ist;

2. ein Gegenstand zur Herbeiführung der durch gesetzliche Bestimmungen geforderten Sicherheit unerlässlich ist, sofern er mangels des notwendigen Ersatzes oder der notwendigen Ausbauhilfe nicht innerhalb der geforderten Zeit abgeliefert werden kann; freigegeben wird;

3. ein Gegenstand mit dem Mauerwerk derart fest verbunden ist, daß er nur unter erheblicher Beschädigung des Mauerwerks freigemacht werden könnte.

Die Zurückstellungen werden nur widerruflich verfügt und können jederzeit zurückgezogen werden.

§ 15.

Freiwillige Ablieferung.

Die beauftragten Behörden nehmen auch andere Gegenstände, die im § 3 genannten Gegenstände aus den daselbst genannten Metallen zu den Uebernahmepreisen des § 10, an, sofern für sie nicht andere Preisfestsetzungen nach Kraft sind (§ 17), und sofern sie nicht zur gewerbsmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragten Behörden zu richten und mit der Bezeichnung „Betrifft Einrichtungsgegenstände“ zu versehen und dürfen andere Angelegenheiten nicht behandeln.

Aufhebung und Abänderung früherer Bekanntmachungen.

Die Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und freiwillige Ablieferung von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguss, Tombak, Bronze) Nr. Me. 1/3. 17. R. R. A. vom 20. Juni 1917 und der Nachtrag dazu Nr. Me. 1700 A/8. 17. R. R. A. vom 2. Oktober 1917 treten mit dem 26. März 1918 außer Kraft.

Vom 26. März 1918 ab werden gezahlt:

- für Haushaltungsgegenstände, welche durch die Bekanntmachung M. 2684/2. 16. R. R. A. vom 15. März 1916 betroffen sind, 3,90 M für 1 kg Kupfer, 2,90 „ „ 1 „ Messing, 12,90 „ „ 1 „ Nickel.
- für Bierkrugdeckel und Bierglasdeckel aus Zinn, welche durch die Bekanntmachung M. 1/2. 17. R. R. A. vom 8. Februar 1917 betroffen sind, 8,00 M für 1 kg Zinn.
- für Aluminiumgegenstände, welche durch die Bekanntmachung M. 500/2. 17. R. R. A. vom 1. März 1917 bzw. durch den Nachtrag M. c. 1700/4. 17. R. R. A. vom 10. Mai 1917 betroffen sind, 12,00 M f. 1 kg Aluminium.

Diese Preise gelten für Metalle ohne Beschläge. Etwa an den Gegenständen haftende, nicht aus den beschlaggenommenen Metallen bestehende Teile (Beschläge), sind so weit wie irgend möglich, durch den Besitzer oder dessen Beauftragten vor der Ablieferung zu entfernen. Das Gewicht der Beschlagteile, die nicht entfernt worden sind, wird geschätzt und von dem Gesamtgewicht der Gegenstände abgezogen.

Die im § 7 der Bekanntmachung Nr. M. 2684/2. 16. R. R. A. vom 15. März 1916 und im § 9 der Bekanntmachung Nr. Me. 1700/4. 17. R. R. A. vom 10. Mai 1917 festgesetzten Uebnahmepreise für Metalle mit Beschlägen werden hierdurch aufgehoben.

Die im § 10 der Bekanntmachung Nr. M. 2684/2. 16. R. R. A. vom 15. März 1916 unter a. und im § 10 der Bekanntmachung Nr. M. 1/2. 17. R. R. A. vom 8. Februar 1917 unter a. b und c für freiwillig abgelieferte, gebrauchsfähige Gegenstände festgesetzten Uebnahmepreise werden hierdurch aufgehoben. Für diese Gegenstände werden mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung die im § 10 genannten Preise gezahlt.

Gegenstände, für die kein anderer Uebnahmepreis festgesetzt ist, sowie Altmaterial sind zu den folgenden Preisen anzunehmen:

- | | |
|--------------------------------|-------------------------------|
| 1,70 M für das Kilogr. Kupfer, | |
| 1,00 „ „ „ „ „ „ „ „ | Kupferlegierungen, |
| 4,50 „ „ „ „ „ „ „ „ | Nickel, |
| 1,80 „ „ „ „ „ „ „ „ | Nickellegierungen, |
| 2,50 „ „ „ „ „ „ „ „ | Aluminium, |
| 2,00 „ „ „ „ „ „ „ „ | Zinn (auch Stanniolpapier), |
| 8,40 „ „ „ „ „ „ „ „ | Zinn und Blei (auch Flaschen- |
| | tapfen.) |

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 26. März 1918 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 26. März 1918.

Stellvertretendes Generalkommando
18. Armee-Korps.

Koblenz, den 26. März 1918.

Kommandantur der Festung
Koblenz-Ehrenbreitstein.

Die Ausführungsbestimmungen zu dieser Bekanntmachung folgen in nächster Nr.

Die gewerblichen Verbraucher mit einem monatlichen Verbrauch von 10 Tonnen und mehr die gemäß der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 17. Juni 1917, Kreisblatt Nr. 104 zur Meldung verpflichtet sind, müssen für bevorstehende Aprilmeldung die vorgeschriebenen neuen Aprilkarten bewahren. Die Meldung ist in der Zeit vom 1. bis spätestens 5. April zu erstatten.

Die Karten sind von der Kreiskohlenstelle (Landratsamt), Montabaur, zum Preise von 25 Pfennig für das Heft zu erhalten.

Die bezügliche Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung, veröffentlicht im Reichsanzeiger Nr. 64 v. 15. 3. 18, sowie auf den Umschlag der Meldekarten gedruckt, geht über die letztmalige, in einem Punkte hinaus, in dem sie nämlich bestimmt, daß auch solche Betriebe meldepflichtig sind, die infolge von Kürzung ihrer Brennstoffzufuhr (sei dieselbe durch amtliche Verordnung oder durch sonstige Umstände bedingt) zur Zeit weniger als 10 Tonnen monatlich verbrauchen.

Im übrigen verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Ich mache noch darauf aufmerksam, daß diese Meldekarten nicht für Kohlenhändler bestimmt sind.

Montabaur, den 27. März 1918.

Der Königl. Landrat,

J. B.: Schrod, Kreissekretär.

Nichtamtlicher Teil.

Deutscher Tagesbericht.

(Drahtbericht.)

WTB Großes Hauptquartier, 25. März. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Kronprinz Rupprecht von Bayern.

hat mit den Armeen der Generale v. Below (Otto) und von der Marwitz in dem gewaltigen Ringen bei Bapaume den Feind auf neue geschlagen.

Während die Korps der Generale von dem Borne, v. Lindequist und Kühne die starken Stellungen des Gegners nordöstlich von Bapaume in erbitterten Kämpfen durchbrachen, warfen von Osten und Südosten her die Truppen der Generale Grünert und Staabs den Feind über Ytres und Sailly zurück.

Der zähe, durch frische Kräfte verstärkte feindliche Widerstand wurde in heftigen Kämpfen gebrochen. Hier herangeführte Divisionen und zahlreiche Panzerwagen warfen sich längs den von Bapaume auf Cambrai und Peronne führenden Straßen unsern vorwärtsdrängenden Truppen entgegen. Sie konnten die Entscheidung nicht zu Gunsten des Feindes herbeiführen.

Am Abend stürzten sie geschlagen in westlicher Richtung zurück.

In nächtlichem Kampfe fiel Bapaume in die Hände der Sieger.

Heiße Kämpfe entspannen sich um Comblès und die westlich vorgelagerten Höhen. Der Feind wurde geworfen. Englische Kavallerie-Angriffe brachen zusammen.

Wir stehen nördlich der Somme mitten in dem Schlachtfeld der Sommeschlacht.

Der deutsche Kronprinz hat mit der Armee des Generals von Guttier den Uebergang über die Somme unterhalb von Ham erzwungen.

Seine siegreichen Truppen haben in erbitterten Kämpfen die Höhen westlich der Somme erstritten.

Heftige Gegenangriffe englischer Infanterie und Kavallerie brachen blutig zusammen. Die Stadt Reule wurde am Abend erstritten.

Zwischen Somme und Oise haben die über den Crozat-Kanal vorgedrungen Truppen noch spät am Abend des 23. März die stark ausgebauten und zäh verteidigten Stellungen auf dem Westufer des Kanals erstritten.

In heißem Ringen wurden Engländer, Franzosen und Amerikaner durch das unzugängliche Waldgelände über La Neuville und Villiquier-Mumont zurückgeworfen.

Gestern ging der Angriff weiter. Französische zum Gegenangriff angeführte Infanterie- und Kavallerie-Divisionen wurden blutig zurückgeschlagen.

In rastloser Verfolgung stießen die Generale von Conta und von Gahl dem weichenden Feinde nach.

Guiscard und Chauhan wurden am Abend erobert.

Mit weittragenden Geschützen beschossen wir die Festung Paris.

Die blutigen feindlichen Verluste sind ungemein schwer.

Die gewaltige Beute die seit dem 21. März in unsere Hände fiel, ist noch nicht zu überschauen.

Festgestellt sind mehr als 45000 Gefangene, weit über 600 Geschütze, tausende von Maschinengewehren ungeheure Bestände an Munition u. Gerät, große Vorräte an Verpflegungs- und Bekleidungsgegenständen.

An der flandrischen Front, östlich von Reims, vor Verdun und in Lothringen dauern Artilleriekämpfe an.

Von den anderen Kriegsschauplätzen nichts Neues.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Feindliche Reserven zurückgeworfen.

Siegreich über die Ancre. — Im Kampf vor Albert und Royon.

WTB Großes Hauptquartier, 26. März. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Im Weitergange der großen Schlacht in Frankreich haben unsere Truppen gestern neue Erfolge errungen. Aus Flandern und aus Italien herangeführte englische Divisionen und Franzosen warfen sich ihnen in verzweifelter Angriffen entgegen. Sie wurden geschlagen.

Die Armeen der Generale v. Below (Otto) und von der Marwitz haben in heißem wechselvollem Kampf Ervillers endgültig behauptet und im Vordringen auch Aisist, Le Grand, die Dörfer Bihucourt, Dieuillers und Grevillers genommen. Sie eroberten Ytres und Miraumont und haben dort die Ancre überschritten.

Von Albert aus griffen neu herangeführte englische Kräfte in breiter Front heftig an. In erbittertem Ringen wurde der Feind zurückgeworfen.

Wir haben die Straße Bapaume-Albert bei Courcellette und Postiers überschritten.

Südlich von Peronne hat General v. Hoesader den Uebergang über die Somme erzwungen und die in der Sommeschlacht 1916 heiß umstrittene Höhe von Maissonette sowie die Dörfer Blaches, Barleux erstritten.

Starke feindliche Gegenangriffe verbluteten vor unseren Linien.

Die Armee des Generals von Guttier hat in hartem Kampfe den Feind bei Marchepot und Hattencourt über die Bahn Peronne-Royon zurückgeworfen.

Franzosen und Engländer wurde das zäh verteidigte Etalon entzissen.

Von Royon herangeführte französische Divisionen wurden bei Freniches und Belhancourt geschlagen.

Dusyn wurde genommen.

Wir stehen auf den Höhen nördlich von Royon.

An den errungenen Erfolgen haben unsere Nachrichten-Truppen hervorragenden Anteil. In unermüdlicher Arbeit

ermöglichten sie das Zusammenwirken der nebeneinander fechtenden Verbände und gaben der Führung die Sicherheit, die Schlacht in die gewollten Bahnen zu lenken.

Eisenbahntuppen, die erst den gewaltigen Aufmarsch vor Beginn des Kampfes reibungslos vollführten und jetzt den Verkehr hinter der Front bewältigen, arbeiten rastlos an der Wiederherstellung zerstörter Bahnen.

Seit Beginn der Schlacht wurden 93 feindliche Flugzeuge und 6 Fesselballons abgeschossen.

Rittmeister Freiherr von Nidthofen errang seinen 67. und 68., Leutnant Bongarz seinen 32., Oberleutnant Boerger seinen 24., Bizefeldwibel Bäumer seinen 23., Leutnant Kroll seinen 22. und Leutnant Thuy seinen 20. Luftsieg.

Die Beute an Geschützen ist auf 963 gestiegen. Mehr als 100 Panzerwagen liegen in den eroberten Stellungen.

An der übrigen Westfront dauerten Artilleriekämpfe an, die sich an der lothringischen Front zu größerer Stärke steigerten.

Wir setzen die Beschließung der Festung Paris fort.

Von den anderen Kriegsschauplätzen nichts Neues.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Abendbericht über die Kriegslage.

Ein neuer Abschnitt in der gewaltigen Schlacht!

Berlin, 26. März. (Amtlich.) Zu beiden Seiten der Somme ist der Feind auf breiter Front im Rückzug. In der Verfolgung haben wir unsere alten Stellungen vor der Somme-Schlacht von 1916 nach Westen bereits an vielen Punkten überschritten. Wir stehen vor Albert, Aisist, Roye und Royon sind genommen.

Vor Unterzeichnung des Friedensvertrags mit Rumänien.

WTB Bukarest, 26. März. (Drahtbericht.)

Die wichtigsten politischen, territorialen und militärischen Bestimmungen des Friedensvertrages mit Rumänien sind heute um 4 Uhr morgens paraphiert worden, ebenso wurde ein umfangreicher rechtspolitischer Zusatzvertrag paraphiert und die Grundlagen eines Abkommens über die Erdölfrage unterschrieben. Die übrigen wirtschaftlichen Fragen werden in Kommissionsberatungen weiterbehandelt. Einer Verabredung mit den rumänischen Delegierten entsprechend, wird das gesamte Vertragswerk nach seiner Fertigstellung gleichzeitig unterzeichnet und veröffentlicht werden.

Locales und Provinzielles.

* Montabaur, 27. März. Dem Kreissekretär Herr Schrod daher wurde das Verdienstkreuz für Kriegshilfe verliehen.

§ Montabaur, 27. März. Am verflossenen Sonntagmittag 1 Uhr fand im Gasthof Schmidt hier die Frühjahrsversammlung des 5. landw. Bezirksvereins für den Unterwesterwaldkreis statt, wozu etwa 50 Mitglieder erschienen waren. Der Vorsitzende Herr Gg. Eisel-Montabaur sprach in seinen Begrüßungsworten den Wunsch aus, daß, nachdem im Osten der Frieden erreicht sei, dies auch im Westen bald gelingen möge. Da Deutschland mit der Waffe nicht niederzuringen sei, so juche man dies auf wirtschaftlichem Gebiete. Es sei deshalb Aufgabe der Landwirtschaft, nach Kräften dahin zu arbeiten, noch mehr landwirtschaftliche Produkte zu erzeugen, als bisher. Alsdann hielt Herr Winterschuldirektor Eijinger-Wiesbaden den angekündigten Vortrag über: „Die Notwendigkeit des vermehrten Kartoffelanbaues und Förderung bei Verwendung einwandfreien Saatgutes.“ Redner betonte, daß vorläufig auf eine hinreichende Zufuhr von Nährmitteln aus dem Osten nicht zu rechnen sei und die Ernährungsschwierigkeiten noch anhalten würden. Besonders würde im nächsten Herbst und Winter der Mangel an genügendem Fleisch, Milch pp. sich noch fühlbarer machen. Es sei deshalb dringend geboten, größere Flächen für Getreide, namentlich Kartoffeln anzubauen, mindestens müsse die Kartoffelfläche auf den Umfang von 1916 gebracht werden. Bei guter Herrichtung des Kartoffelackers, Düngung und Verwendung geeigneten anerkannten Saatgutes würde ein bedeutend höherer Ertrag zu erreichen sein. Die Landwirtschaftskammer habe sehr empfehlenswerte Sorten ermittelt. Für vermehrten Anbau von Kartoffeln seien Prämien seitens des Staates in Aussicht gestellt, worüber Redner nähere Auskunft gab. Der Vortrag fand lauten Beifall und wurde dem Redner seitens des Vorsitzenden besonderer Dank zu teil. Eine rege Aussprache folgte hiernach, wobei u. a. auch die Vermehrung des Rapsanbaues empfohlen wurde. — Die übige Tagesordnung wurde in folgender Weise erledigt: Die Rechnungsablage erstattete Herr Kreisausschussmitglied Franz Keul, welcher anstelle des Herrn Kassierers Franz Himmerich-Hersbach in den Vorstand gewählt wurde. Dem Herrn Himmerich, der viele Jahre in gewissenhafter Weise die Rechnungsführung besorgte, wurde Dank und Anerkennung ausgesprochen. Die Einnahmen betrugen (einschl. des verzinstlich angelegten Kapitals) M. 2210; die Ausgaben 788 M., Kasienbestand 36 M., verzinstlich angelegt 1385 M. Die Rechnungsprüfungskommission, bestehend aus den Herren Bürgermeister a. D. Quirnbach-Deinbach und Bürgermeister Büst-Heiligenroth fanden die abgelegte Jahresrechnung richtig und wurde der Rechnung entlastet. Die ausscheidenden bisherigen Vorstandsmitglieder wurden wiedergewählt. Es fanden noch Besprechungen über Abhilfe von Heu- und Strohmanget statt, alsdann schloß der Vorsitzende die Verhandlungen.

S. Birges, 23. März. Der Kanonier Bernh. Nauheim (Sohn des Herrn Krugfabrikanten Wilh. Nauheim) wurde auf dem westl. Kriegsschauplatz mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse ausgezeichnet.

S. Selters, 25. März. In Vertretung des Herrn Reichstagsabgeordneten Dr. Burckhardt hielt am Sonntag im Schulte'schen Saale Herr Direktor Teudt-Godesberg einen Kriegsvortrag. Die politische Lage, Volksernährung und Kriegsanleihe waren die Hauptthemen der Ausführungen, die der Redner in klarer verständlicher Weise erläuterte. Interessante Erlebnisse vor und während der Kriegszeit im Auslande und gegenseitige Aussprache füllten den Nachmittag aus. Wegen des schönen Frühlingswetters war der Besuch leider nicht zahlreich; immerhin war der Vortrag geeignet, dem Redner neue Anhänger zu gewinnen.

Höhr, 24. März. Die Pfarrei Höhr ist Herrn Pfarrer Bertram in Niedernhausen übertragen worden.

Höchstendbach (Oberwesterwald). Herr Pfarrer Dr. Müller aus Biedenkopf ist zum 1. April d. J. zum Pfarrer der Kirchengemeinde Höchstendbach ernannt worden.

Statt Karten!

Mariechen Langsried
Alfred Sabel
Verlobte.

Limburg a. L., im März 1918.

Holzversteigerung.

Die Gemeinde Untershausen verkauft
Samstag, den 30. März d. J. Jahres,
vormittags 10 Uhr,
im Gemeindegewald, Distrikt Prosterichel:
160 Rmtr. Eichen, Buchen- und Weichholz-Scheit und
3300 Stück dergl. Wellen.

Holzverkauf.

Die Stadt Montabaur verkauft am **Dienstag, den 2. April,** nachmittags 2 Uhr im Distrikt Himmelsthal öffentlich meistbietend: 17 Bärchenstämme mit 5 Fm., 232 Rm. Brennholz, meist Nadelholz, 760 Hundert Wellen. Die Herren Bürgermeister der umliegenden Ortsgemeinden bitte ich um ortsübliche Bekanntmachung.
Der Bürgermeister.

Holzversteigerung.

Die Gemeinde Nordhosen verkauft
Samstag, den 30. März d. J. Jahres,
nachmittags 1 Uhr anfangend,
Distrikt Mages, Hermannshahn und Hahn:
28 Eichen-Stämme mit 14,38 Festmeter,
96 Rmtr. Eichen-Scheit und Knüppelholz,
23 Nadelholz,
1765 Stück gemischte Wellen.

Die Gemeinde Nauort verkauft am
Mittwoch, den 3. April d. J. Jahres,
nachmittags 3 1/2 Uhr,
Distrikt Nehlbach an der Straße nach Stromberg
aus verschiedenen Distrikten:

245 Nadelholzstämme mit 46,23 Festmeter,
145 Nadelholzstangen 1. Klasse,
19 " " 2. " "
36 " " 3. " "

Der Bürgermeister:
Hilman.

Kreisarbeitsnachweis Limburg.

„Walderdorffer Hof“.
Weibl. Abteilung.

Es finden für sofort und 15. April Stellung:

Gaus- und Alleinmädchen,
Zimmer- u. Küchenmädchen in Hotels,
Stützen, Köchinnen u. Kaffeeköchinnen,
Kinderfrauen,
Mädchen aufs Land für leichte Feldarbeiten,
Haushälterinnen, Fabrikarbeiterinnen und
Streichenarbeiterinnen.

Es suchen Stellung:

1 gut empfohlene Beisöchin,
1 Verkäuferin in Buchhandlung,
Bürogehilfen.

Ges. g. bald. Antritt tüchtiges,
ordentl. Mädchen f. Küche
u. Hausarbeit.
Franz Gewerberat Kemery,
am Bahnhof.

Möbliertes Zimmer
event. auch Laden zu ver-
mieten. Kirchstraße 23.

Alter 70 Ruten
Coblenzerstr. zu verpachten.
Näheres Kirchstraße 4.

Ein gut erhaltener
Sänften
billig zu verkaufen.
Näh. i. d. Geschäftsstelle d. Bl.

„Wiedersehen war seine und unsere Hoffnung.“
Auf Feindes Felde schwer und müde Nun ruhest auch du in fremder Erde,
Sank hin dein Haupt zur ewigen Ruh. Doch furchtbar, ach ist unser Schmerz,
Für's Vaterland gabst du dein Leben, Daß wir dich nie mehr sehen werden,
Schlaf wohl du tapf'rer Streiter du! Das ist zu hart für unser Herz.



Den Heldentod fürs Vaterland starb unser lieber unvergesslicher guter Sohn, Bruder und Neffe

Wilhelm Karl Loos

Musketier im Reserve-Infanterie-Regiment 116
Inhaber des Eisernen Kreuzes,

im Alter von 21 Jahren. Er folgte seinem am 7. August 1916 gefallenen Bruder August in die Ewigkeit.

Die tieftrauernden Hinterbliebenen:
Familie Loos.

Arzbach, den 24. März 1918.

Hilfs- und Sparkasse zu Herschbach

Eingetragene Genossenschaft mit unbeschr. Haftpflicht.
Uebersicht pro 1917.

Bilanz.

Aktiva			Passiva		
	Rm.	Pf.		Rm.	Pf.
Hypotheken-Konto	70417	33	Geschäftsguthaben-Konto	6770	50
Zinsen	2610	—	Dividenden	151	20
Vorschuß	29463	07	Anleihen	226283	07
Zinsen	1156	94	Zinsen	3624	17
Immobilien	8336	—	Reservefonds	12960	38
Zinsen	416	—	Spezial-Reservefonds	3496	80
Banken	34520	—			
Wertpapieren	100400	—			
Mobilien	181	—			
Kassenbestand	6197	47			
	253286	12		253286	12

Vorstehender Abschluß wurde von der Generalversammlung vom 17. März d. J. einstimmig genehmigt und vom Reingewinn 5% Dividende an die Mitglieder verteilt und der Rest dem Reservefonds resp. Spezial-Reservefonds zugewiesen.
Die Mitgliederzahl betrug Ende 1916 296
Zugang in 1916 2
298

Abgang in 1917 durch Tod 2
Freiwillig 15
Mitgliederzahl Ende 1917 281

Herschbach, den 23. März 1918.

Hilfs- und Sparkasse zu Herschbach e. G. m. u. Haftpflicht.
Christ. Krah 2r., Direktor.
Jacob Battes 5r., Kassierer.
Johann Battes 2r., Kontrolleur.

Öfternamstag, den 30. März 1918

bleiben unsere Geschäftsräume
geschlossen.

Landesbankstelle Montabaur.
Landesbankstelle Selters.

Kgl. Keramische Fachschule Höhr.

Aufnahme für das Sommerhalbjahr: 9. April 1918.

Anmeldung jederzeit. — Besondere Studien, auch für
Vorgesessene, Fabrikanten und Nichtkeramiker. — Alle
Schüler sind von der Pflicht-Fortbildungsschule befreit.

Der Direktor:
Prof. Dr. Berdel.

Holz-Verkauf.

Mittwoch, den 3. April d. J. Jahres,
nachmittags 1 Uhr,

kommt in der Kahl'schen Gastwirtschaft zu Mogen-
dorf, aus den Fürstlichen Waldungen bei Vielbach und
Mogendorf Distrikt Kirchhahn, Braunbergsholz, Merzel-
bach, Fichtengarten, Erdweg, Hahn, Ruhrast und Berns-
hahn zum Verkauf:

Eichen: 136,67 Festm. Stammholz, 173 Rm. Scheit,
64 Rmtr. Knüppel und 6300 Wellen Reiser.
Buchen: 115 Rmtr. Scheit u. Knüppel und
8680 Wellen Reiser.

Weichholz: 10 Rmtr. Scheit,
Sainbuchen: 30,29 Festmeter Stammholz,
Fichten: 32,23 Festmeter Stammholz.
Dierdorf, den 26. März 1918.

Fürstlich Wiedische Rentei.
Zeyher.

Vieredige
**Santhetöpfe
und Santherohre**
zu haben bei
Peter Weyer,
Montabaur, Bahnhofstr. 8.

Biete an:
**Kaffeebrenner,
Schuhmacher-
Dreifüße,
Drahtstiften,
Einfachgläser**
auch in großen Posten
für Händler.
Heimann Stern,
Eisenhandlung,
Montabaur.

Lehrling gesucht.
Schneidermeister Seltje.
Limburg a. d. L. Diezstr. 16.

Jugendliche Arbeiter
gesucht.
Gedr. Hermes,
Möbelfabrik, Montabaur.

10 Stallhansen
zu verkaufen.
P. Reil, Alleestraße.

**Der Finder meines
Hundehalsbandes** wird
gebeten mir dasselbe abzu-
geben, da er erkannt ist.
Name steht ja auch deutlich
genug darauf.
P. Weyer, Bahnhofstr. 8.

Graue Mägen
aus ungeschälten Weiden
mit und ohne Fuß
für Landwirtschaft und
Industrie, ebenso

Birkenreisbesen
liefern
direkt an den Verbraucher

Groth u. Breikreuz.
Dierdorf Bez. Coblenz.
Bei Bedarf verlangen Sie
bitte Offerte.

Es werden für sofort gesucht:
**Ziegelei- u. Siedereiarbeiter,
Holzmaschinen- u. Plazarbeiter,
Maurer, Zimmerer u. Schachtmeister,
Schuhmacher für Reparatur,
1 Antscher (Kriegsbeschädigter),
größere Anzahl ungelernete und
jugendliche Arbeiter.
3 landwirtschaftliche Knechte.**

Kreisarbeitsnachweis, Limburg a. L.
„Walderdorffer Hof“, Fahrgasse Nr. 5.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.
Betr.: Impfgeschäft für 1918.

Bezugnehmend auf die Verfügung des Kgl. Landrats-
amt (Nr. 42 des Kreisbl.) wollen Sie Ihren diesjährigen
Bedarf an den einzelnen Impfscheinen, Impfstoffen, Zeug-
nissen, Uebersichten, Verhaltensvorschriften usw. uns gefl.
umgehend angeben.

Kreisblatt-Druckerei Montabaur.

Zeichnungen auf die 8. Kriegsanleihe

werden kostenfrei bei unserer Kasse in Montabaur
u. sämtlichen Annahmestellen entgegengenommen.

Sollten Sparguthaben zur Zeichnung ver-
wendet werden, so geben wir diese ohne Kän-
digung frei, wenn die Zeichnung bei
uns erfolgt.

Kreisparcasse Unterwesterwald.